

Dom Adel.

Auf

Allerhöchsten Befehl

aus

dem Russischen übersezt

von

C. G. Arndt.

Mitau, 1796.

Gedruckt bei dem Hofbuchdrucker J. F. Steffenhagen.

Von Gottes hülfreicher Gnade

Wir Katharina die Zweite,

Kaiserin

und Selbstherrscherin

von ganz Rußland,

von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod, Zarin von Kasan, Zarin von Astrachan, Zarin von Sibirien, Zarin des Taurischen Chersones, Frau zu Pskow und Großfürstin von Smolensk, Fürstin von Ehstland, Liesland, Karelen, Twer, Jugorien, Permien, Wjatka, Bulgarien und anderer Länder; Frau und Großfürstin von Nowgorod des niedern Landes; von Tschernigow, Kasan, Polozk, Kostom, Jaroslawl, Belosero, Udorien, Obdorien, Kondien, Witepsk, Mstislawl, der ganzen

nördlichen Gegend Gebieterin, und Frau
 des Landes Iwerien, der Kartalinischen
 und Grusinischen Zaren und des Kabar-
 dinischen Landes, der tscherkassischen und
 Gebürg-Fürsten und anderer Erb-
 frau und Beherrscherinn.

Es ist allem Volke kund, daß dieser Titel Un-
 serer Alleinherrschaft keine eingebildecete oder
 Uns nicht unterworfenene Reiche, noch fremde
 Fürstenthümer, Provinzen, Städte und Län-
 der enthalte, sondern vielmehr Unsere weit
 ausgebreiteten so zahlreichen Besizungen,
 durch die kürzesten Benennungen bezeichne.

Das russische Reich zeichnet sich in der
 Welt durch die Größe seiner Länder aus,
 welche sich von den östlichen Grenzen Kamt-
 schatka's bis an und über den bei Riga in die
 Ostsee fallenden Fluß Duna erstrecken, und
 in ihren Grenzen hundert und fünf und sechzig
 Grade der Länge begreifen; so wie sie von den
 Mündungen der ins kaspische, asowische und

und schwarze Meer fallenden Flüsse Wolga, Kuban, Don und Dnieper bis zum Eismeere, sich über zwei und dreißig Grade der Breite erstrecken. Dieses ist die gegenwärtige wahre Gestalt des russischen Reichs, in diesem denkwürdigen Jahrhunderte, in welchem das gegenwärtige 1785ste Jahr verstreicht. So genießen wir in wahren Ruhme und wahrer Größe des Reichs der Früchte, und erkennen die Folgen der Thaten des Unserer Herrschaft unterworfenen, gehorsamen, tapfern, unerschrockenen, unternehmenden und mächtigen russischen Volks; zu einer Zeit da es durch Vertrauen zu Gott und Treue zum Throne geleitet wird, da Thätigkeit und Liebe zum Vaterlande sich vorzüglich und mit vereinigten Kräften für das gemeine Beste verwenden, und in Kriegs- und bürgerlichen Geschäften das Beispiel der Anführer die Untergebenen zu solchen Thaten auffordert, die von Lob und Ehre und Ruhm begleitet werden.

Dergleichen Befehlshaber und Anführer hat Rußland von seinem Ursprunge an, im Laufe von achthundert Jahren, unter seinen

Söhnen gefunden, besonders aber ist's und war's und wird mit Gottes Hülfe ewig dem russischen Adel eigen seyn, sich durch glänzende Eigenschaften als Befehlshaber hervorzuthun, welches selbst durch den glüklichen Erfolg, der Rußland zu dem gegenwärtigen Gipfel seiner Größe, seiner Macht und seines Ruhmes erhoben hat, unumstößlich bewiesen wird.

Wie sollte aber dieses auch anders seyn? da der vornehmste und ansehnlichste russische Adel sowohl in Kriegs- als Civildiensten alle Stufen des Ranges durchgeht, von seiner Jugend an in den niedern Stufen den Grund des Dienstes kennen lernt, sich zu allen Beschwerden und entschlossener geduldigen Ertragung derselben gewöhnt, und indem er Gehorsam lernt, sich dadurch selbst zum Befehlen im höhern Stande vorbereitet; denn es war nie in der Welt ein guter Befehlshaber, der sich nicht zu seiner Zeit im Gehorchen geübt hätte. Zu den obern Stufen gelangen aber nur diejenigen vorzüglichen Personen des russischen Adels, die sich durch ihre Dienste, Tapferkeit, Treue und Geschiklichkeit auszeichnen, oder

die im fortdauernden geduldigen Gehorsam mit Eifer und festem Muthе alle Beschwerden und selbst die Zeit überwinden und die in ihrem Amte nöthigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten durch lange Erfahrung vermehren.

Rußland war von Alters her und jederzeit gewohnt, treue Dienste und eifersvolle Bemühungen aller Art, vom Throne Unserer Vorfahren reichlich belohnt, durch Ehrenzeichen geschmückt, und durch Vorzüge geehrt zu sehen. Die urkundlichen Beweise hievon finden sich besonders bei den ältesten Geschlechtern Unsers treugeliebten unterthänigen russischen Adels, welcher zu jeder Zeit und Stunde für Religion und Vaterland zu streiten und alle Beschwerden seines dem Reiche und Monarchen unentbehrlichen wichtigen Dienstes zu tragen bereit, durch Schweiß, Blut und Leben, Lehngüter erworben, und davon seinen Unterhalt genossen, für fernere Verdienste aber diese Lehne von der höchsten Gewalt als Erbgüter für sich und seine Nachkommen zur Belohnung erhalten hat.

Dergleichen, durch den Dienst erworbene, und für noch wichtigere Dienste zur Belohnung erhaltene Güter, mußten sich natürlicher Weise, vorzüglich bei denjenigen Geschlechtern Unsers Adels finden, welche vom Ursprunge Rußlands an bis zu Unsern Tagen, die größte Zahl ruhmvoller Ahnen aufweisen können; Männer, die sich durch Klugheit, Geschicklichkeit und Tapferkeit hervorgethan, die durch keine Beschwerden ermüdet worden, und mit unerschütterter Treue auf vielfache Art und in verschiedenen Fällen gegen innere und äußere Feinde der Religion, des Monarchen und Vaterlandes gestritten haben. Ist aber das erworbene Vermögen wohl der einzige Beweis des Alters eines Geschlechts, seiner Dienste und der dafür erhaltenen Belohnungen? Es wurden vor, nach und beim Besitz unbeweglicher Güter Lobbriefe ertheilt, und diese sind die zuverlässigsten bleibenden Zeichen derjenigen vorzüglichen Thaten, auf welche solches Lob, als ein, jeder edlen und wahrhaft ehrliebenden Seele vor allem theures Geschenk, erfolgte. Wo sollte man aber wohl von den ältesten Zeiten her meh-

rere wahrhaftig ehrliebende Seelen antreffen, als unter dem russischen Adel? Burden nicht seine Verträge durch die bloße Schande gegen alle Uebertretung gesichert? denn Schande und Schmach ward von diesen edlen und ehrliebenden Seelen als die schwerste Strafe, Lob und Hochachtung aber als die beste Belohnung betrachtet. Eine solche Denkart und die damit verbundene Begriffe, erforderten, nach Vermehrung der Verdienste, vielfältige, sowohl diesen Verdiensten selbst als dem Laufe der Zeiten und den veränderten Gebräuchen angemessene Vorzüge, und Vorzugszeichen. Auf die Lob- und Gnadenbriefe zum Andenken rühmlicher Thaten folgten Wapen, Diplome auf Würden und Patente auf Rang, nebst andern äußern Ehrenzeichen. So wurden die russischen Ritterorden Tugenden und Verdiensten zur Ehre gestiftet, wie solches überhaupt aus ihren Inschriften erhellet: der Orden des heiligen Apostels Andreas des Erstberufenen, für Glauben und Treue: der Orden der heiligen großen Märtyrerin Katharina, für Liebe und Vaterland: der Orden des heiligen rechtgläu-

bigen Fürsten Alexander Newski, für Mühe und Vaterland. Und so sind auch Wir in Unfern Tagen durch die Dienste und Tapferkeit der befehlshabenden russischen Krieger bewogen worden, die Sieger mit den Zeichen des für sie errichteten Ordens des großen Siegbringers Georg zu beehren, und zugleich den Orden des heiligen Apostelgleichen Fürsten Wladimir, zur Belohnung solcher Bemühungen in Kriegs- und Civildiensten, die dem gemeinen Wesen Nutzen, Ehre und Ruhm erwerben, zu stiften.

Wir wenden Unser Wort an euch, die ihr würdig den Orden der Sieger tragt! Wir rühmen euch, o ihr, eurer Vorfahren würdige Söhne! Jene gründeten Rußlands Größe, ihr aber habt des Vaterlandes Macht und Ruhm vollendet; durch sechsjährige ununterbrochene Siege in Europa, Asia und Afrika; zu Lande: in der Moldau, in Bessarabien, in der Wallachei, jenseit der Donau, in den balkanischen Gebürgen, in der Krim und Georgien; zu Wasser: bei Morea, im Archipelag, bei Tchesme, Metelin, Lemnos, Ne-

gropont, Patraso, in Aegypten, auf dem asowischen und schwarzen Meere, auf dem Dnieper, und auf einer weiten Strecke des Donaustroms.

Diese vielfältigen an verschiedenen Enden der Erde erfochtenen Siege, werden ohne Zweifel den Nachkommen wunderbar scheinen, aber der ewige Ruhm des in Bulgarien, im Lager Unserer Armee bei Kutschuk-Kainardschi, am 10ten Julius des 1774sten Jahres, zwischen dem Befehlshaber Unserer ersten Armee, dem Generalfeldmarschall Grafen Peter Alexandrowitsch Rumänzow, der dieses Krieges wegen von Uns den Beinamen Sadunaiskoi erhalten hat, und zwischen dem türkischen Groß-Bisir geschlossenen Friedens, wird die Wahrheit derselben gegen alle Vergessenheit und Zweifel bewähren.

Dieser herrliche Friede, der durch seine Bedingungen einen siegreichen Krieg beweiset, und geendiget hat, verschafte, Unsern Wünschen gemäß, dem russischen Reiche große Vortheile und bahnte zu erwünschten auf die Vermeh-

zung des Wohls und der Macht desselben abzweckenden Absichten den Weg.

Wie sehr die durch den Krieg erworbene Vorthelle den Nutzen des Reichs befördert haben, zeigt schon die ohne Blutvergiessen Unserm Zeppter geschehene Unterwerfung des taurischen Chersones und der Kuban, welche am 8ten April des 1783sten Jahres, durch das eifersvolle Bestreben Unseres Generalfeldmarschalls Fürsten Grigorii Alexandrowitsch Potemkin, zu Stande gebracht worden ist, der, in Erfüllung Unseres Befehls, sich durch seine kluge unternehmende Thätigkeit bey Uns und dem Vaterlande ein vorzügliches und unvergeßliches Verdienst erworben hat.

Außer den Vorthailen verschiedener Handelszweige, der Schiffahrt auf dem schwarzen Meere, und des Nutzens, welches ein mit großer Fruchtbarkeit gesegnetes Land für sich gewähret, wird zuverlässig jeder Russe in seinem Herzen ein doppeltes Vergnügen empfinden, wenn er sich diese Gegend zur Zeit Vladimirs vorstellt, als dieser Fürst daselbst, durch die heilige Taufe erleuchtet, den seeligmachen-

den christlichen Glauben von da nach Rußland brachte, und wenn er dann sich weiter erinnert, wie sehr dieses jetzt Rußland unterthänig gewordene Reich und Volk, von Alters her und bis zu unsern Zeiten, durch seine verheerende Einfälle das Vaterland zerrissen, und durch Verwüstungen beunruhiget hat. Jetzt ist diese in eine Unserer Provinzen verwandelte Gegend durch Gottes Hülfe aus einer ehemaligen Quelle des Unglücks, eine Quelle des Segens worden.

Da Wir nun bey diesen neuen Vortheilen und dem neuen Zuwachse Unsers Reichs gegenwärtig überall einer völligen innern und äußern Ruhe genießen, so wenden Wir Unsere Aufmerksamkeit immer mehr und mehr auf Unsere ununterbrochene Beschäftigung, Unsere getreue Unterthanen, in allen Theilen der innern Reichsverwaltung, zur Vermehrung der Glückseligkeit und Ordnung auf immerwährende Zeiten, mit zuverlässigen und sichern Anordnungen zu versehen. In dieser Absicht finden Wir es vor allem Unserer Fürsorge würdig, selbige zuerst Unserm treuge-

liebten unterthänigen russischen Adel zu wid-
 men, dessen oberwähnte, den russischen Mo-
 narchen, Uns selbst und Unserm Throne, auch
 in den trübsten Zeiten, sowohl im Kriege als
 Frieden, erzeugte Dienste, Ergebenheit, Eifer
 und unerschütterte Treue, Wir in immerwäh-
 rendem Gedächtnisse behalten. Nacheifernd
 also den Beispielen der Gerechtigkeit, Milde
 und Gnade Unserer in Gott ruhenden Vor-
 fahren, die den russischen Thron geschmückt
 und verherrlicht haben, und durch Unsere ei-
 gene mütterliche Liebe und besondere Erkennt-
 lichkeit gegen den russischen Adel bewogen, ist
 es Unser Kaiserlicher Wille und Wohlgefallen,
 zum Besten des russischen Adels, Unseres Dien-
 stes und des Reichs, folgende Punkte auf ewi-
 ge Zeiten und unverbrüchlich zu gebieten, be-
 kannt zu machen, festzusetzen, und zum Ge-
 dächtniß künftiger Geschlechter zu bekräftigen.



Inhalt.

A.

Von den persönlichen Vorrechten des Adels.

1. Was die Würde des Wohlgebornen Adels sey.
2. Die Würde des Wohlgebornen Adels ist erblich.
3. Ein Edelmann theilt den Adel seiner Frau mit.
4. Ein Edelmann theilt den Adel seinen Kindern erblich mit.
5. Wie die adeliche Würde verloren wird.
6. Verbrechen, welche die adeliche Würde vernichten.
7. Von einer Adlichen, die sich mit einem Unadelichen verheirathet.
8. Kein Edelmann werde ohne Urtheil und Recht seines Adels,
9. Seiner Ehre,
10. Seines Lebens,
11. Seines Vermögens, beraubt.
12. Edelleute werden von adelichen Gerichten gerichtet.
13. Kein Edelmann soll, ohne den Senat und ohne Kaiserliche Konfirmation, des Adels, der Ehre, oder des Lebens beraubt werden.
14. Von Verjährung solcher Verbrechen, die zehn Jahre lang ununtersucht geblieben sind.
15. Edelleute sind frey von Leibesstrafe.

16. Wie mit Edelleuten, die bei der Armee im niedern Range dienen, zu verfahren.
17. Bestätigung der Freiheit des Adels.
18. Bestätigung der Erlaubniß, in Diensten zu bleiben oder um Abschied zu bitten.
19. Bestätigung der Erlaubniß, bei verbündeten Mächten in Dienste zu treten, und in fremde Länder zu reisen.
20. Von dem Aufgebot des Adels.
21. Recht des Adels, sich Lehns- und Erbherrn seiner Lehne und Erbgüter zu schreiben.
22. Recht des ersten Erwerbers.
23. Das ererbte Vermögen soll nicht wegen begangener Verbrechen confiscirt werden.
24. Verbot, einem Edelmann sein Vermögen eigenmächtig oder gewaltthätig zu nehmen oder zu Grunde zu richten.
25. Von Untersuchung der Sachen des Adels in den Gerichten.
26. Bestätigung des Rechts, Landgüter zu kaufen.
27. Bestätigung des Rechts, die Produkte der Landgüter im Großen zu verkaufen.
28. Der Adel kann auf seinen Gütern, Fabriken, Hütten und Werke haben.
29. Es wird dem Adel erlaubt, Flecken anzulegen.
30. Der Adel kann Häuser in Städten besitzen.
31. Vom Stadtrecht.
32. Der Adel kann die Produkte seiner Güter im Großen verkaufen und Fabriken und andere dergleichen Werke und Hütten besitzen.
33. Bestätigung des Rechts, auf alle im Schooße der Erde vorkommene Mineralien, und Produkte, und Gewässer.
34. Bestätigung des freien Gebrauchs der auf adelichen Gütern befindlichen Wälder.

35. Das Haus des Gutsherrn ist frei von Einquartirung.
36. Der Adel ist von persönlichen Abgaben befreiet.

B.

Von der Versammlung des Adels, von Einrichtung der Adelsgesellschaft in jedem Gouvernemente, und von den Rechten der Adelsgesellschaft.

37. Von der Berichtigung des Adels, sich zu versammeln und in jedem Gouvernemente eine Adelsgesellschaft zu errichten.
38. Von der alle drei Jahre zu haltenden Versammlung des Adels in jedem Gouvernemente.
39. Von der Wahl des Gouvernementsmarschalls in jedem Gouvernemente.
40. Der Kreismarschall wird vom Adel erwählt.
41. Die Beisitzer des Oberlandgerichts und die adelichen Beisitzer des Gewissensgerichts werden vom Adel erwählt.
42. Von der Wahl der adelichen Beisitzer in den Gerichten aus dem zur Stelle wohnhaften Adel.
43. Die Kreisrichter und Ordnungsrichter werden vom Adel erwählt.
44. Die Beisitzer des Kreisgerichts und die adelichen Beisitzer des Niederlandgerichts werden vom Adel erwählt.
45. Von der Erlaubniß, Kandidaten zum Ballotiren vorzustellen.
46. Wie sich die Versammlung des Adels in Absicht der ihr geschehenen Vorschläge zu verhalten hat.
47. Von Vorstellung der gemeinen Beschwerden und des gemeinen Nuzzens.
48. Bestätigung der Erlaubniß, durch Deputirten Vorstellungen und Beschwerden zu übergeben.

49. Verbot, gesetzwidrige Anordnungen oder Forderungen gegen die Gesetze zu machen.
50. Von dem Versammlungshause des Adels in der Gouvernementsstadt.
51. Der Adel hat sein Archiv.
52. Der Adel hat sein Siegel.
53. Der Adel hat seinem Sekretär.
54. Der Adel hat seine besondere Kasse.
55. Persönliche Vergebung eines Edelmannes fallen nicht dem ganzen Adel zur Last.
56. Der Adel wird im Gericht durch einen Anwalt vertreten.
57. Der versammelte Adel kann nicht in Verhaft genommen werden.
58. Was für Sachen vor das Oberlandgericht gehören.
59. Errichtung des adelichen Vormundschaftsamtes.
60. Von den Gliedern des adelichen Vormundschaftsamtes.
61. Dem adelichen Vormundschaftsamte ist die Fürsorge für Wittwen und Waisen, und für deren Vermögen und Sachen übertragen.
62. Ein Edelmann, der weniger als hundert Rubel Einkünfte von seinen Gütern hat, oder noch nicht fünf und zwanzig Jahr alt ist, wird zu keiner Stelle gewählt.
63. Ein Edelmann ohne Landeigenthum hat keine Stimme.
64. Edelleute, die gar nicht gedient, oder sich nicht bis zum Oberoffizier aufgedient haben, können weder in der Versammlung des Adels sitzen, noch ihre Stimme geben, noch gewählt werden.
65. Von der Ausschließung aus der Versammlung des Adels, wegen eines öffentlich bekannten Lasters.
66. In jedem Gouvernement soll ein adeliches Geschlechtsbuch gehalten werden.

67. Von der Wahl eines Deputirten aus jedem Kreise zur Einrichtung des adelichen Geschlechtsbuches.
68. In das Geschlechtsbuch werden die Namen aller in einem Gouvernement angeessenen Edelleute eingetragen.
69. Wer nicht in das adeliche Geschlechtsbuch eingeschrieben ist, gehört nicht zu der Adelsgesellschaft des Gouvernements.
70. Von dem Rechte, der Adelsversammlung beizuwohnen.
71. Vom Gnadenbrieife.

C.

Instrukzion zur Einrichtung und Fortsezzung des adelichen Geschlechtsbuches einer Statthalterschaft.

72. Von Verfertigung eines Adelsverzeichnisses durch den Kreis marschall.
73. Form des Verzeichnisses eines im Kreise angeessenen Geschlechts.
74. Der Kreis marschall übergiebt das Verzeichniß dem Gouvernements marschall.
75. Der Gouvernements marschall verfertiget mit den Deputirten das Geschlechtsbuch.
76. Von den sechs Theilen des Geschlechtsbuches.
77. Der wirkliche Adel.
Erklärung.
Erläuterung.
78. Der Kriegsadel.
Erklärung.
Namentlicher Befehl vom 16. Januar 1721.
79. Der Achtlassenadel.
Erklärung.
Rangtabelle vom 24. Januar 1722, eilfter Punkt.

80. Fremde Geschlechter.
Erklärung.
81. Die mit Titeln beehrte Geschlechter.
Erklärung.
82. Der alte Adel.
Erklärung.
83. Verbot, kein Geschlecht ohne Beweise seiner adelichen Würde ins Geschlechtsbuch einzutragen.
84. Jedes Geschlecht übergiebt seine Beweise im Original oder in einer vidimirten Abschrift.
85. Von Untersuchung der Beweise; von der einstimmigen oder durch zweydrittel Stimmen geschehenen Entscheidung für oder wider die Beweise, und von der Urkunde, daß ein Geschlecht in das Geschlechtsbuch aufgenommen sey.
86. Von dem Geldbeitrage zur Adelskasse, bei Einschreibung eines Geschlechts in das Geschlechtsbuch.
87. Wer mit der Entscheidung nicht zufrieden ist, beschwert sich im Heroldsamte.
88. Von der Verlesung des Geschlechtsbuches vor der Versammlung des Adels.
89. Das Geschlechtsbuch wird im Archiv der Adelsversammlung, eine Abschrift desselben im Archiv der Gouvernementsregierung und eine andere im Heroldsamte aufbewahrt.
90. Von der Fortsetzung des Geschlechtsbuches.

D.

Beweise des Adels.

91. Von den Beweisen des Adels.
92. Unverwerfliche Beweise des Adels.

1. Diplome.
2. Wapen.
3. Patente auf Rang, mit dem der Adel verknüpft ist.
4. Russische Ritterorden.
5. Gnaden, oder Lobbrieve.¹
6. Verleihungsbrieve auf Güter.
7. Lehne für adeliche Dienste.
8. Befehle und Verleihungsbrieve auf Erbgüter.
9. Befehle und Verleihungsbrieve auf Dörfer und Erbgüter, die dem Geschlecht nicht mehr gehören.
10. Befehle, Instrukzionen, Brieve, die jemanden als einem Edelmann gegeben worden sind.
11. Adelicher Dienst der Vorfahren.
12. Adelicher Stand, Dienst und Lebensart des Vaters und Großvaters.
13. Kaufbrieve, Pfandverschreibungen, 2c.
14. Wenn der Vater und Großvater Landgüter besessen haben.
15. Stammbäume und Geschlechtsregister.
Verordnungen zum Beweise des Adels.
Verordnungen, die dem Geschlechtssbuche beigefügt sind.
16. Was für adeliche Geschlechter und alte geleistete Dienste, nach Aufhebung des dem Reiche schädlichen Geschlechtsranges (Mestnischestwo), in das Geschlechtssbuch einzutragen verordnet worden sind.
17. Wie es mit denen Geschlechtern zu halten, die sich zu den altadelichen (Kodossownie Ljudi) rechnen.
18. Resoluzion vom 19ten November 1721, auf die Vorstellung des Synods.

Von dem Adel der bischöflichen Diets Bojarſkie,
die ſeit ihrem Großvater adelicher Rechte ge-
noſſen haben.

19. Rangtabelle vom 24ſten Januar 1722, im 15ten
Punkt.

Von dem Adel der Kriegsbedienten, die Oberoffiziers
Rang haben.

Erklärung.

Was der perſönliche Adel ſey.

Anmerkung.

Perſonen, die den perſönlichen Adel haben, werden
nicht ins Geſchlechtsbuch eingetragen.

20. Verordnungen wegen des perſönlichen Adels.

21. Nammentlicher Befehl vom 31ſten Januar 1724.

Die Sekretärs ſollen aus dem Adel genommen wer-
den; Leute aus dem Stande der Gerichtsbedien-
ten werden für beſondere Verdienſte zu Sekre-
tärs erhoben und gleich den Fährichen, mit dem
Adel begnadiget.

Erklärung.

Befchluß des 15ten Punkts der Rangtabelle vom
24ſten Januar 1722.

Nammentlicher Befehl vom 31ſten Januar 1724.

Wie die Nachkommen derer, die den perſönlichen
Adel haben, den wirklichen Adel erlangen.

22. Rangtabelle vom 24ſten Januar 1722, 16ter Punkt.

Wie Fremde ihren Adel zu beweifen haben.

A.

Von den persönlichen Vorzügen des Adels.

I.

Der adeliche Name ist eine Folge der Eigenschaften und Tugenden solcher Männer, die sich vor Alters als Befehlshaber durch Verdienste hervorgethan, hiedurch ihren Dienst selbst in eine Würde verwandelt, und ihrer Nachkommenschaft die Benennung der Wohlgeborenen erworben haben.

2.

Es ist nicht nur dem Reiche und Throne vortheilhaft, sondern auch billig, daß der ehrenvolle Stand des Wohlgeborenen Adels unwandelbar und ungestört erhalten und befestiget werde. Dieserwegen war von Alters her und ist und bleibt zu ewigen Zeiten, die Würde des Wohlgeborenen Adels, denjenigen edlen Geschlechtern, die derselben genießen, jederzeit und auf ihre spätesten Nachkommen erblich und eigen. Hieraus folgt:

3.

Ein Edelmann theilet die adeliche Würde seiner Frau mit.

4.

Ein Edelmann theilet die Wohlgeborne adeliche Würde seinen Kindern erblich mit.

5.

Kein Edelmann, oder adeliches Frauenzimmer, soll je der adelichen Würde beraubet werden, wenn sie sich derselben nicht selbst durch ein Verbrechen verlustig machen, welches den Grund der adelichen Würde zerstöret.

6.

Verbrechen, welche den Grund der adelichen Würde zerstören, sind folgende: 1. Meineid. 2. Ber-rath. 3. Mord. 4. Raub und Diebstal aller Art. 5. Fälschung oder Falsa. 6. Verbrechen, welche nach den Gesezen den Verlust der Ehre oder Leibesstrafe nach sich ziehen. 7. Wenn bewiesen wird, daß jemand andere zu dergleichen Verbrechen überredet oder verleitet habe.

7.

Da die adeliche Würde niemanden anders als wegen eines Verbrechens genommen wird, die Ehe

aber ehrwürdig und durch Gottes Gesetz gestiftet ist, so soll ein adeliches Frauenzimmer, die sich mit einem Unadelichen verheirathet, deshalb nicht ihres Standes beraubt werden; sie theilet aber den Adel weder ihrem Manne noch ihren Kindern mit.

8.

Kein Edelmann soll ohne Urtheil und Recht der adelichen Würde beraubt werden.

9.

Kein Edelmann soll ohne Urtheil und Recht seiner Ehre beraubt werden.

10.

Kein Edelmann soll ohne Urtheil und Recht am Leben gestraft werden.

11.

Kein Edelmann soll ohne Urtheil und Recht seines Vermögens beraubt werden.

12.

Ein Edelmann soll von niemand anders als von seines Gleichen gerichtet werden.

13.

Die Sache eines Edelmanns der ein peinliches Verbrechen begangen hat, für welches er nach den Gesetzen den Verlust der adelichen Würde, oder der

Ehre, oder des Lebens verdient, soll nicht anders zur Ausführung gebracht werden, als wenn sie vorher dem Senat übergeben und von Kaiserlicher Majestät confirmirt worden ist.

14.

Verbrechen aller Art (eines Edelmannes) die vor zehn Jahren begangen und in so langer Zeit weder bekannt worden, noch zur Untersuchung gekommen sind, befehlen Wir von jetzt an, wenn sich deshalb irgendwo Rüger, Kläger, oder Angeber melden sollten, einer ewigen Vergessenheit zu übergeben.

15.

Kein Edelmann soll irgend einer Leibesstrafe ausgesetzt seyn.

16.

Mit Edelleuten, die bei Unserer Armee in den niedrigsten Stufen des Ranges dienen, soll bei allen Strafen so verfahren werden, als nach Unsern Kriegsregeln mit Oberoffizieren verfahren wird.

17.

Wir bestätigen dem Wohlgebornen russischen Adel, auf ewige Zeiten und seine späteste Nachkommen, die Freiheit.

18.

Wir bestätigen dem in Diensten befindlichen Adel die Erlaubniß, entweder im Dienste zu bleiben oder den deshalb ertheilten Vorschriften gemäß um Verabschiedung zu bitten.

19.

Wir bestätigen dem Adel die Erlaubniß, bei andern mit Uns verbündeten europäischen Mächten in Dienste zu treten, und in fremde Länder zu reisen.

20.

Da aber der Name und die Würde des Wohlgeborenen Adels von Alters her, und jetzt, und künftig, nur durch die dem Reiche und Throne geleistete nützliche Dienste und Bemühungen erworben wird, und der Stand des russischen Adels wesentlich von der Sicherheit des Vaterlandes und Thrones abhängt, so ist jeder Wohlgeborene von Adel verbunden, sobald es die russische Monarchie bedarf und der Dienst des Adels dem gemeinen Besten nöthig und erforderlich ist, auf die erste, von Seiten der monarchischen Gewalt geschehene Aufforderung, zum Dienste des Reiches, weder irgend einer Bemühung noch selbst seines Lebens zu schonen.

21.

Ein Edelmann ist berechtigt, seinem Zunamen seine Besitzungen beizufügen, als Lehnherr seiner Lehne und Erbherr seiner Familien- Erb- oder ihm neu verliehenen Güter.

22.

Ein Edelmann hat freien Willen und Macht, wenn er der erste Erwerber seines Vermögens ist, dieses von ihm wohlervorbene Vermögen, zu verschenken, darüber in seinem letzten Willen zu verordnen, es zum Heirathsgut oder zum Nießbrauch zu geben, oder jemanden, wie er es für gut befindet, zu übergeben oder zu verkaufen. Mit dem ererbten Vermögen aber kann er nicht anders als nach Vorschrift der Gesetze verfahren.

23.

Das ererbte Vermögen eines Edelmannes soll, selbst in dem Fall, wenn er wegen eines sehr wichtigen Verbrechens verurtheilt würde, seinen gesetzlichen Erben oder Erbnehmern ausgeliefert werden.

24.

Da es jederzeit Unser Wunsch und Wille war, ist, und mit Gottes Hülfe unwandelbar bleiben wird, daß das russische Reich, nach den von Unse-

rer alleinherrschenden Gewalt zur Bewahrung des Rechts und gerechten Gerichts, und zur Sicherung des Eigenthums und aller Besizungen, ertheilten Gesezen und Anordnungen regieret werde, so finden Wir für gut, von neuem zu verbieten und die deshalb ergangene alte Verbote aufs strengste einzuschärfen, daß niemand sich unterfange, einem Edelmann, ohne gerichtliche Untersuchung und ein gesetzliches Urtheil derjenigen Gerichtsstellen, denen die Verwaltung des Rechts anvertraut ist, eigenmächtig sein Vermögen zu nehmen, oder solches zu Grunde zu richten.

25.

Die Verwaltung der Gerechtigkeit und Bestrafung der Verbrechen, ist in jeder Statthalterschaft, bloß den dazu verordneten Gerichtsstellen anvertrauet, welche die Beschwerden des Klägers, nebst der Rechtfertigung des Beklagten anhören, und gesetzliche Entscheidungen ertheilen, denen ein jeder, von was für einem Geschlecht und Abkunft er immer sey, Folge zu leisten verbunden ist. Wenn also ein Edelmann, an jemand eine gesetzliche Forderung, oder jemand eine gesetzliche Forderung an einem Edelmann hat, so soll die Sache in den ver-

ordneten und dazu berechtigten Gerichten, nach vorgeschriebener Form, verhandelt werden; denn es würde weder billig seyn, noch mit der gemeinen Ordnung bestehen können, wenn jeder sich in seiner eigenen Sache zum Richter aufwerfen wollte.

26.

Es wird hiemit dem Adel das Recht, Landgüter zu kaufen, bestätigt.

27.

Es wird hiemit dem Adel das Recht bestätigt, alles, was auf seinen Gütern wächst oder verfertiget wird, im Großen zu verkaufen.

28.

Es wird dem Adel erlaubt, auf seinen Gütern Fabriken und andre dergleichen Anlagen und Werke (Sawodü) zu haben.

29.

Es wird dem Adel erlaubt, auf seinen Erbgütern Flecken, und in selbigen Handel und Jahrmärkte zu errichten, doch nicht anders als nach Vorschrift der Landesgesetze, mit Vorwissen des Generalgouverneurs und der Gouvernementsregierung, und mit Beobachtung der Vorsicht, daß die Termine der Jahrmärkte in solchen Flecken, mit den in

benachbarten Orten dazu angeetzten Terminen, in ein gehöriges Verhältniß gesetzt werden.

30.

Es wird hiemit dem Adel das Recht bestätigt, in Städten Häuser zu besitzen, zu bauen, oder zu kaufen, und in selbigen Manufakturen zu haben.

31.

Wenn ein Edelmann des Stadtrechts genießen will, so muß er sich auch demselben unterwerfen.

32.

Es wird dem Adel erlaubt, alle Waaren, die auf seinen Gütern gewachsen oder den Vorschriften der Gesetze gemäß verarbeitet worden sind, im Großen zu verkaufen, und aus den gesetzlich angeordneten Häfen zu verschiffen, da es ihm keinesweges untersagt ist, Fabriken und andre dergleichen Anlagen und Werke (Sawodü) zu besitzen oder neu zu errichten.

33.

Es wird hiemit dem Adel, das ihm durch Unsre gnädige Verordnung vom 28sten Junius 1782, verliehene Recht des Eigenthums, in den, jedem zugehörigen Ländereien, bestätigt, nicht nur über alles, was auf der Oberfläche derselben, sondern auch alles, was in dem Schooße der Erde und in den Ge-

wässern befindlich ist, über alle verborgene Mineralien und Produkte, und alle daraus gefertigte Metalle, so wie solches in gedachter Verordnung in seiner ganzen Kraft und Ausdehnung angezeigt ist.

34.

Es wird hiemit dem Adel das Recht des Eigenthums über die auf seinen Gütern befindliche Wälder, und des freien Gebrauchs derselben bestätigt, in der völligen Kraft und Ausdehnung, wie solches in Unserer gnädigen Verordnung vom 22sten September 1782 angezeigt ist.

35.

Das in einem Dorfe befindliche Wohnhaus eines Gutsherrn soll von der Einquartierung befreit seyn.

36.

Jeder Edelmann ist für seine Person von persönlichen Abgaben befreit.

B.

Von der Versammlung des Adels, von Errichtung einer Adelsgesellschaft in jedem Gouvernement, und von den Rechten der Adelsgesellschaft.

37.

Wir ertheilen Unserm treu unterthänigen Adel die gnädige Erlaubniß, sich in dem Gouvernement, wo jeder wohnhaft ist, zu versammeln, in jedem Gouvernement eine Adelsgesellschaft zu errichten, und nachfolgender Rechte, Vortheile, Begünstigungen und Vorzüge zu genießen.

38.

Der Adel jedes Gouvernements versammelt sich, auf Einladung und Erlaubniß des Generalgouverneurs oder Gouverneurs, alle drei Jahre, zur Winterszeit, sowohl zur Besorgung der ihm anvertrauten Wahlen, als auch zur Anhörung der Vorschläge des Generalgouverneurs oder Gouverneurs.

39.

Es wird der Versammlung des Adels jeder Statthalterschaft erlaubt, einen Gouvernementsadelsmarschall zu wählen, in welcher Absicht die Versammlung des Adels dem kaiserlichen Statthalter oder dem Gouverneur alle drei Jahre zwei Personen aus den Kreismarschällen vorstellt, von welchen der Generalgouverneur oder Gouverneur einen auswählt und zum Gouvernementsmarschall des Adels dieses Gouvernements ernennet.

40.

Der Kreismarschall des Adels wird, nach Inhalt des 64sten und 211ten Punkts der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, alle drei Jahre von dem Adel seines Kreises durchs Ballotiren erwählt.

41.

Nach Inhalt des 65sten Punkts der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, werden die zehn Beisitzer des Oberlandgerichts und die zwei Beisitzer des Gewissengerichts, alle drei Jahre von dem Adel dererjenigen Kreise, die unter der Gerichtsbarkeit dieses Oberlandgerichts stehen, erwählt, und dem Generalgouverneur oder in dessen

Abwesenheit dem Gouverneur vorgestellt, worauf der Generalgouverneur oder in dessen Abwesenheit der Gouverneur, wenn die Gewählten keinem öffentlichen Tadel ausgesetzt sind, die Wahl des Adels bestätigt.

42.

Die zehn Beisitzer des Oberlandgerichts, die Beisitzer des Gewissengerichts, des Kreisgerichts, und Niederlandgerichts, wählt der Adel derjenigen Kreise, die unter der Gerichtsbarkeit des gedachten Oberlandgerichts stehen, alle drei Jahre, aus den daselbst wohnhaften Edelleuten, oder aus denen, die in dem Adelsverzeichnisse des Gouvernements befindlich, und nicht in Dienst und Pflicht abwesend sind.

43.

Nach Inhalt des 66. Punkts der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, werden der Kreisrichter und der Ordnungsrichter oder Kreishauptmann, alle drei Jahre, vom Adel erwählt, und dem Gouverneur vorgestellt, welcher, wenn die Gewählten keinem öffentlichen Tadel ausgesetzt sind, die Wahl des Adels bestätigt.

44.

Nach Inhalt des 67. Punkts der Verordnungen zur Verwaltung des Gouvernements, werden die Beisitzer des Kreisgerichts und die adelichen Beisitzer des Niederlandgerichts alle drei Jahre vom Adel erwählt und dem Gouverneur vorgestellt, welcher, wenn die Gewählten keinem öffentlichen Tadel ausgesetzt sind, die Wahl des Adels bestätigt.

45.

Wenn der Versammlung des Adels, die Wahl durchs Ballotiren, unter dem ganzen Adel zu weitläufig oder unbequem scheint, so steht es ihr frei, einige Kandidaten vorzustellen, und über selbige zu ballotiren.

46.

Wenn dem Adel, von Seiten des Generalgouverneurs oder Gouverneurs, Vorschläge geschehen sind, so nimmt die Versammlung des Adels des Gouvernements, selbige in Ueberlegung, und ertheilt, nach Beschaffenheit der Sache, entweder eine anständige Antwort, oder ihre, den Gesetzen und dem gemeinen Besten gemäßige Beistimmung.

47.

Es wird der Versammlung des Adels erlaubt,

dem Generalgouverneur oder Gouverneur, wegen ihrer gemeinen Bedürfnisse, oder ihres gemeinen Nutzens wegen, Vorstellung zu thun.

48.

Es wird hiemit der Versammlung des Adels die ihr ertheilte Erlaubniß bestätigt, durch ihre Deputirte sowohl dem Senat als auch Kaiserlicher Majestät, nach Vorschrift der Gesetze, Vorstellungen und Beschwerden zu übergeben.

49.

Es wird der Versammlung des Adels verboten, Anordnungen, die den Gesetzen zuwider sind, oder Forderungen, die nicht mit den Gesetzen bestehen können, zu machen, bei Androhung im erstern Fall, (nämlich für gesetzwidrige Anordnungen) einer von der Versammlung zu erlegenden Geldstrafe von 200 Rubel, im zweiten Fall aber (für Forderungen gegen die Gesetze) einer Kassazion der ungebührlichen Forderungen, welches insgesammt der Wachsamkeit und Betreibung der Gouvernementsanwälde, Kraft des zweiten Gegenstandes ihrer Amtspflicht, empfohlen wird.

50.

Es wird dem Adel jeder Statthalterschaft erlaubt,

in der Gouvernementsstadt ein Haus zu seinen Versammlungen zu haben.

51.

Es wird der Versammlung des Adels jeder Statthalterschaft erlaubt, ein Archiv zu haben.

52.

Es wird der Versammlung des Adels jedes Gouvernements erlaubt, ihr Siegel zu haben.

53.

Es wird der Versammlung des Adels jedes Gouvernements erlaubt, ihren eignen Sekretär zu haben und zu erwählen.

54.

Es wird der Versammlung des Adels jedes Gouvernements erlaubt, durch eigene freiwillige Beiträge, eine besondere Kasse zu errichten, und sich derselben nach gemeinschaftlichem Gutbefinden zu bedienen.

55.

Persönliche Vergehungen eines Edelmannes sollen nie dem ganzen Adel zur Last gelegt werden.

56.

Die Versammlung des Adels soll nicht vor Ge-

richt erscheinen, sondern daselbst durch ihren Anwalt vertreten werden.

57.

Die Versammlung des Adels kann in keinem Falle in Verhaft genommen werden.

58.

Nach Inhalt des 173sten Punkts der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, gehören vor das Oberlandgericht alle durch Appellazion von den Kreisgerichten, den adelichen Vormundschaftsämtern, und den Niederlandgerichten dahin gelangende Sachen, Klagen und Beschwerden des Adels, und wider einen Edelmann, sowohl in Civil- als Kriminalprozessen, ferner, Sachen, welche Landgüter, Freiheiten, Privilegien, Testamente, Erbschaften und Erbrechte, strittigen Besitz, wichtige Injurien und die Rechte der Anwälde betreffen, wie auch alle Sachen der Leute allerhand Standes (Masnotschinzi), die nach dem Recht der Appellazion, von den Kreis- und Niederlandgerichten, unmittelbar vor das Oberlandgericht gelangen.

59.

Nach Inhalt des 20sten und 209ten Punkts der Verordnungen zur Verwaltung des Gouverne-

ments, ist bei jedem Kreisgerichte für adeliche Wittwen und unmündige Kinder eine besondere Gerichtsstelle, unter dem Namen des adelichen Vormundschaftsamtes, errichtet.

60.

Nach Inhalt des 21sten und 210ten Punkts der Verordnungen zur Verwaltung des Gouvernements, sitzen im adelichen Vormundschaftsamte, der Kreismarschall des Adels als Vorsizzer, und der Kreisrichter nebst seinen Beisizern.

61.

Nach Inhalt des 213ten Punkts der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements des russischen Reichs, ist dem adelichen Vormundschaftsamte nicht nur die Fürsorge für die nach dem Tode adelicher Aeltern nachgebliebene unmündige Waisen und deren Vermögen, sondern auch die Fürsorge für die Person und Sachen der Wittwen übertragen.

62.

Es wird der Versammlung des Adels untersagt, zu denjenigen Bedienungen, die, nach Inhalt der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, durch die Wahl besetzt werden, einen Edel-

mann zu wählen, der weniger als hundert Rubel Einkünfte von seinen Gütern hat, oder der noch nicht fünf und zwanzig Jahre alt ist.

63.

Ein Edelmann, der selbst kein eigenes Gut besitzt, oder noch nicht fünf und zwanzig Jahre alt ist, kann zwar in der Versammlung des Adels zugegen seyn, hat aber darinn keine Stimme.

64.

Ein Edelmann, der entweder gar nicht gedient, oder sich nicht bis zum Oberoffiziersrange aufgedient hat (wenn er auch bei seiner Verabschiedung Oberoffiziersrang erhalten hätte) kann zwar in der Versammlung des Adels zugegen seyn, soll aber weder mit dem verdienten Adel sitzen, noch in der Versammlung des Adels eine Stimme haben, noch zu denjenigen Stellen, die durch die Wahl des versammelten Adels besetzt werden, gewählt werden können.

65.

Es wird der Versammlung des Adels erlaubt, aus selbiger einen Edelmann auszuschließen, der einer entehrenden Handlung gerichtlich schuldig erkannt worden ist, oder der allgemein einer bekannten

ehrenrührigen Handlung beschuldiget wird, und obgleich seine Sache nicht gerichtlich entschieden ist, sich deshalb noch nicht gerechtfertiget hat.

66.

Wir erneuern hiemit die, von Unfern Vorfahren gottseligen Gedächtnisses, nach der (dem eigenen Ansuchen des Adels gemäß) geschehenen Aufhebung des dem Reiche so schädlichen Geschlechtsranges (Mjesnitschestwo) gegebenen Verordnungen, und befehlen von neuem, zum Gedächtniß künftiger Geschlechter, in jedem Gouvernment ein adeliches Geschlechtsbuch (Dworánskaja) Rodoslownaja Kniga) aufzusetzen, und in selbiges den Adel dieses Gouvernements einzuschreiben, um dadurch besonders jedem Wohlgebornen adelichen Geschlechte Gelegenheit zu verschaffen, seine adeliche Würde und Namen, so lange es Gott die Fortdauer derselben zu erhalten gefallen wird, erblich, ununterbrochen, ungestört und ungehindert, in absteigender Linie von Vater auf Sohn, Enkel, Urenkel, und alle gesetzliche Nachkommen fortzuführen.

67.

Zur Einrichtung des adelichen Geschlechtsbu-

ches in jeder Statthalterschaft, wird von dem Adel jedes Kreises alle drei Jahre ein Deputirter durchs Ballotiren erwählt, welche Deputirte hierauf, gemeinschaftlich mit dem Gouvernementsmarschall des Adels dieser Statthalterschaft, dafür zu sorgen haben, daß dieses Geschlechtsbuch nach der ihnen deshalb gegebenen Instrukzion ordentlich eingerichtet und fortgeföhret werde.

68.

In das adeliche Geschlechtsbuch einer Statthalterschaft wird der Name und Zuname jedes Edelmannes eingetragen, der in dieser Statthalterschaft unbewegliche Güter besitzt und seinen Adel durch Beweise dardthun kann.

69.

Wenn jemand nicht in das adeliche Geschlechtsbuch eines Gouvernements eingeschrieben ist, der soll weder zum Adel dieses Gouvernements gerechnet werden, noch der gemeinschaftlichen Vorrechte desselben genießen.

70.

Jeder Wohlgeborne von Adel, der in das adeliche Geschlechtsbuch einer Statthalterschaft eingeschrieben ist, genießt, sobald er sein mündiges Alter

erreicht hat, des Rechts, der Adelsversammlung derselben beizuhohnen zu können.

71.

Wir befehlen hiemit, dem Adel jeder Statthalterchaft, einen Gnadenbrief (Schalowannaja Gramota) mit Unserer Unterschrift und beigedrucktem Reichssiegel zu geben, in welchem alle vorstehende und nachfolgende allgemeine und persönliche adeliche Vorrechte von Wort zu Wort eingetragen werden sollen.

C.

Instrukzion zur Einrichtung und Fortsetzung des adelichen Geschlechtsbuches einer Statthalterchaft.

72.

Jeder Kreismarschall des Adels soll ein alphabetisches Verzeichniß aller in seinem Kreise angeessenen adelichen Geschlechter, nach beifolgender Form, entwerfen, und darinn besonders anzeigen :

1. Wer verheirathet ist und mit wem.
2. Wie viel Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts jemand habe und wie sie heißen.
3. Wer unverheirathet oder Wittwer ist.

4. Wie viel Seelen beiderlei Geschlechts jemand, nach der letztern Revision, erblich, oder durch Kauf, oder neue Verleihung, oder als Heirathsgut, besitze, und in wie viel Dörfern.

5. Ob jemand im Kreise wohne oder abwesend sey.

6. Welchen Rang jemand habe.

7. Ob jemand noch in Diensten oder verabschiedet sey.

73.

Form eines Verzeichnisses eines im Kreise angezessenen Geschlechts.

Name, Zuname und Alter eines Edelmannes, welcher in diesem Kreise unbewegliche Güter besitzt.	Ob er unverheirathet oder verheirathet und mit wem, oder Wittwer sey.	Wie viel Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts er habe, nebst deren Namen und Alter.	Wie viel Seelen beiderlei Geschlechts, nach der letztern Revision, er gegenwärtig, entweder erblich oder durch Kauf oder neue Verleihung oder als Heirathsgut besitze, und in wie viel Dörfern.	Ob er im Kreise wohne oder abwesend sey.	Welchen Rang er habe.	Wo er eigentlich in Diensten stehe, oder ob er verabschiedet sey.
---	---	---	---	--	-----------------------	---

74.

Der Kreismarschall des Adels überreicht ein solches von ihm eigenhändig unterschriebenes Verzeichniß dem Gouvernementsmarschall des Adels seiner Statthalterschaft, und behält eine Abschrift davon für sich.

75.

Der Gouvernementsmarschall des Adels einer Statthalterschaft verfertiget, mit Hülfe der erwählten Kreisdeputirten, aus den Verzeichnissen der Kreismarschälle das adeliche Geschlechtsbuch seines Gouvernements.

76.

Das adeliche Geschlechtsbuch wird in sechs Theile abgetheilet.

77.

In den ersten Theil des Geschlechtsbuches werden, nach alphabetischer Ordnung, die Geschlechter des wirklichen Adels (Deistwitelnoe Dworänstwo) eingetragen.

Erklärung.

Der wirkliche Adel bestehet aus keinen andern als denjenigen Geschlechtern, die von Uns selbst, oder andern gekrönten Häuptern, zum Zeichen der adeli-

chen Würde, mit einem Diplom, Wapen und Siegel begnadiget worden sind.

Erläuterung.

Um aber auch denjenigen Geschlechtern Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, welche Beweise beibringen können, daß sie seit hundert Jahren zum wirklichen Adel gehören, so erlauben Wir, auch diese Geschlechter in diesen Theil einzutragen.

78.

In den zweiten Theil des Geschlechtsbuches werden, in alphabetischer Ordnung, die Geschlechter des Kriegsadels, (Военное Дворянство) eingetragen.

Erklärung.

Der Kriegsadel besteht aus keinen andern als denjenigen Geschlechtern, von welchen in dem namentlichen Befehl des gottseligen und ewigen Gedächtnisses würdigen Herrn, Kaisers Peters des Ersten, vom 16ten Januar 1721, folgendes verordnet ist:

Alle Oberoffiziere, die nicht von adelicher Abkunft sind, sind nebst ihren Kindern und Nachkommen Edelleute und sollen Adelspatente erhalten.

79.

In den dritten Theil des Geschlechtsbuches werden, in alphabetischer Ordnung, die Geschlechter des Achteklassen = Adels (Осмиклассное Дворянство) eingetragen.

Erklärung.

Der Achteklassen = Adel besteht aus keinen andern als denen Geschlechtern, von welchen, im 11ten Punkt der Rangtabelle des gottseeligen und ewigen Gedächtnisses würdigen Herrn, Kaisers Peters des Ersten, vom 24sten Januar 1722, folgendes verordnet ist:

Alle Beamte, Russen und Ausländer, die zu den acht ersten Rangstufen gehören, oder wirklich gehört haben, sollen mit ihren ehelichen Kindern und Nachkommen zu ewigen Zeiten dem besten ältesten Adel in allen Würden und Vortheilen gleichgeachtet werden, gesetzt auch, daß sie von niedriger Abkunft und vorher von keinem gekrönten Haupte zur adelichen Würde erhoben oder mit Wapen versehen worden wären.

80.

In den vierten Theil des Geschlechtsbuches wer-

den in alphabetischer Ordnung alle fremde Geschlechter (Inostrannüe Rodü) eingetragen.

Erklärung.

Diese fremde Geschlechter sind keine andere als diejenigen, die russische Oberherrschaft anerkannt haben, und deren in den Befehlen vom Jahre 195 (1687) wegen Ergänzung des Rosräds-Geschlechtsbuchs erwähnt, und dabei verordnet wird, daß dergleichen von Zaren und andern regierenden Herren abstammende, oder fürstliche und andern aus fremden Ländern nach Rußland gekommene edle Geschlechter, in einen besondern Theil des Geschlechtsbuches eingetragen werden sollten.

81.

In den fünften Theil des Geschlechtsbuches werden, nach alphabetischer Ordnung, die mit Titeln beehrten Geschlechter (Titulami otlitschennüe Rodü) eingetragen.

Erklärung.

Die mit diesen Titeln beehrte Geschlechter sind keine andere als diejenigen, die entweder erblich,

oder durch Begünstigung eines gekrönten Hauptes, den fürstlichen, gräflichen, freiherrlichen oder andere Titel führen.

82.

In den sechsten Theil des Geschlechtsbuches werden, nach alphabetischer Ordnung, die alten adelichen Geschlechter (Dremnoe Dworánstwo) eingetragen.

Erklärung.

Die Altadelichen sind keine andere als diejenigen Geschlechter, die zwar mehr als hundertjährige und noch ältere Beweise ihres Adels beibringen können, deren adelicher Ursprung aber mit Dunkelheit bedeckt ist.

83.

Der Gouvernementsmarschall des Adels und die adeliche Kreisdeputirten sollen kein Geschlecht in das Geschlechtsbuch ihres Gouvernements eintragen, welches nicht unverwerfliche Beweise seiner adelichen Würde beibringen kann.

84.

Jedes adeliche Geschlecht soll die Beweise seines Adels entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift beibringen.

85.

Der Gouvernementsmarschall und die adelichen Kreisdeputirten untersuchen die beigebrachten Beweise der adelichen Würde. Wenn sie nun, 1stens bei dieser Untersuchung der Beweise selbige entweder einstimmig oder durch zwei Drittheile der Stimmen unzulänglich befinden, so geben sie selbige mit der schriftlichen Anzeige zurück, daß die Eintragung dieses Geschlechts in das Geschlechtsbuch des Gouvernements, bis zur Beibringung unverwerflicher Beweise, verschoben worden sey. Wenn sie aber, 2tens, bei Untersuchung der Beweise, selbige entweder einstimmig oder durch zwei Drittheile der Stimmen für hinlänglich befinden, so tragen sie dieses Geschlecht in das Geschlechtsbuch ihrer Statthalterschaft ein, und geben selbigem eine mit ihrer Unterschrift und mit dem Siegel der Adelsversammlung des Gouvernements versehene Urkunde, in welcher angezeigt wird, daß dieses Geschlecht, nach Beibringung seiner Be-

weise, in diesen oder jenen Theil des Geschlechtsbuches der Statthalterschaft eingetragen worden sey.

86.

Es wird der Willkühr der Adelsversammlung jedes Gouvernements überlassen, ob jedes Geschlecht, bei seiner Eintragung in das Geschlechtsbuch, etwas zur Adelsklasse beizutragen habe, und wie groß dieser Beitrag seyn soll, welches die Adelsversammlung, bei jeder Zusammenkunft, einmal für alle zu bestimmen hat, doch soll dieser Beitrag nicht über zweihundert Rubel betragen.

87.

Wenn jemand mit der Untersuchung und Anordnung des Gouvernementsadelsmarschalls und der adelichen Kreisdeputirten nicht zufrieden ist, der kann seine Beschwerde und Beweise im Heroldsamte anbringen.

88.

Nach Vollendung des Geschlechtsbuches einer Statthalterschaft, bringen der Gouvernementsmarschall des Adels, und die adelichen Kreisdepu-

tirten, solches in die Adelsversammlung, wo selbiges, zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden muß; auch soll, wenn es die Versammlung des Adels verlangt, zugleich das Protokoll des Gouvernementsadelsmarschalls, und der adelichen Kreisdeputirten verlesen werden, damit die Versammlung des Adels, aus selbigem die ordentliche Verhandlung dieses Geschäfts ersehen könne.

89.

Nach geschעהener Verlesung des Geschlechtsbuches vor der Versammlung des Adels, lassen der Gouvernementsadelsmarschall, und die adelichen Kreisdeputirten, von selbigem zwei genaue Abschriften machen, unterschreiben das Geschlechtsbuch sowohl als beide Abschriften, und übergeben hierauf das Geschlechtsbuch selbst an das Archiv der Versammlung des Adels, die beiden Abschriften aber an die Gouvernementsregierung, welche eine derselben in ihrem Archiv niederleget, die andre aber an den Senat übersendet, wo sie im Heroldsamte aufbewahret werden soll.

Wenn jemand inskünftige, in irgend einem Gouvernement, durch Erbschaft, oder Pfandverschreibung, oder Kauf, oder Verleihung, Erbgüter oder Dörfer erhält, so soll er, wegen seiner Eintragung in das Geschlechtsbuch, bei der ersten Zusammenkunft des Adels Ansuchung thun, da denn die Versammlung, wenn sie ihn hinlänglich kennt und wegen seines Adels keinen Zweifel hegt, ihn ohne weitere Nachfrage in das Geschlechtsbuch eintragen läßt. Wenn er aber schon in das Geschlechtsbuch irgend eines andern Gouvernements eingetragen ist, und hierüber die vom Gouvernementsmarschalle und den adelichen Kreisdeputirten unterschriebene, und mit dem Siegel der dasigen Adelsversammlung versehene Urkunde, der Adelsversammlung dieses Gouvernements vorlegt, so dienet ihm solches zum hinlänglichen Beweise, um in das Geschlechtsbuch dieses Gouvernements eingetragen zu werden.

Beweise des Adels.

91.

Zu den Adlichen werden alle diejenigen gerechnet, die entweder von adelichen Vorfahren abstammen, oder von Monarchen mit dieser Würde begnadiget worden sind. Die Beweise aber des Adels sind von vielerley Art, und hängen mehr von Kenntniß alter Verfassungen und genauer Erwägung und Prüfung, als von neuen Vorschriften ab; da der verschiedene Ursprung der adelichen Geschlechter schon für sich allein, bei Bestimmung solcher Regeln und Vorschriften, große Schwierigkeiten mit sich führt, die wahre Gerechtigkeit aber keine Art der Beweise auszuschliessen erlaubt, ausser denen, die durch die eigentlichen Worte des Gesetzes verworfen werden. Bei einer so zärtlichen und schwürigen Lage dieser wichtigen Sache, haben Wir, nach Unserer gewöhnlichen huldreichen Fürsorge, ein gerechtes Mittel gewählt, Unserm treugeliebten, unterthänigen Wohlgebornen rußischen Adel hülfreiche Hand zu bieten, indem Wir hiemit die nachfolgende Beweise des Adels

bestätigen, ohne jedoch irgend eine andere mögliche Art billiger und unverwerflicher Beweise, die hier nicht angezeigt ist, auszuschließen.

92.

Als unverwerfliche Beweise des Adels sollen angenommen werden:

1. Diplome, die von Unfern Vorfahren, oder von Uns, oder von andern gekrönten Häuptern, auf die adeliche Würde verliehen worden sind.

2. Von regierenden Herren verliehene Wapen.

3. Patente auf solchen Rang, mit welchem die adeliche Würde verknüpft ist.

4. Beweise, daß jemand mit einem russischen Ritterorden beehrt gewesen sey.

5. Beweise aus Gnaden oder Lobbriefen (Shalowanua ili pochwalnua Gramotu.)

6. Verleihungsbriefe auf Ländereien und Güter.

7. Wenn jemand für adeliche Dienste Lehne erhalten hat.

8. Verordnungen oder Briefe, wodurch jemanden Lehne zu Erbgütern verliehen worden sind.

9. Verordnungen oder Verleihungsbriefe auf Dörfer und Erbgüter, obgleich selbige nachher aus diesem Geschlechte an andere gekommen sind.

10. Befehle, Instruktionen, und Briefe, die einem Edelmann als Großbotschafter, Gesandten oder zu andern ihm aufgetragenen Geschäften, gegeben worden sind.

11. Beweise von dem adelichen Dienste der Vorfahren.

12. Beweis, daß jemandes Vater und Großvater sich in ihrer Lebensart oder ihrem Stande als Edelleute betragen, oder einen der adelichen Würde angemessenen Dienst verwaltet haben, wenn solches durch das Zeugniß von zwölf Personen, deren Adel keinem Zweifel unterworfen ist, bestätigt wird.

13. Kaufbriefe, Pfandverschreibungen, Eheverträge und Testamente über adeliche Güter.

14. Beweise, daß jemandes Vater und Großvater Landgüter besessen haben.

15. Beweise durch Stammbäume und Geschlechtsregister in aufsteigender Linie, vom Sohne zum Vater, zum Großvater, Uelternvater und höher hinauf, so weit nämlich jemand seine Ahnen anzeigen kann und will, um mit seinem Geschlechte in irgend einen Theil des Geschlechtsbuches eingetragen zu werden.

Verordnungen, in welchen Beweise des Adels enthalten sind.

In den Verordnungen, die dem (auf Befehl des Zaren Feodor Alexeewitsch gefertigten) Geschlechtsbuche beigefügt sind, ist folgendes enthalten:

16. Am 12ten Januar des Jahres 7190 (1682.) hat der gottselige und ewigen Gedächtnisses würdige Herr Zar und Großfürst Feodor Alexeewitsch, Selbstherrscher von ganz Groß- und Klein- und Weiß-Rußland, eifernd vor Gott dem Allmächtigen, um seines rechtgläubigen Reiches Wohlfahrt zu mehrer, in seinen Kriegs- Gesandtschafts- und andern Geschäften bessere, zuverlässigere und gemeinnützigerer Einrichtungen zu treffen, allem christlichen Volke

in seinem Zarischen Reiche Ruhe und friedliches Leben zu schaffen, und alle zwischen den christlichen Geschlechtern obwaltende Feindschaft zu hemmen, nachdem er sich deshalb mit seinem Vater im heiligen Geiste und Fürbitter bei Gott, dem großen Herrn und heiligsten Kir Joakim, Patriarchen von Moskwa und ganz Rußland, und mit allen Archiereien berathschlaget, und mit seinen Bojaren und Råthen besprochen, auch die Vorstellung seines Zarischen Blisshnei-Bojarin Fürsten Wafilei Wafiljewitsch Golizin und dessen Gehülfsen, und die unterthånige Bitte der Gewåhlten Stolniken, der Generale, Stolniken, Obersten, Stråptschen, Edelleute, und Schilzen, die auf zarischen Befehl mit gedachtem Blisshnei-Bojarin Fürsten Wafilei Wafiljewitsch und dessen Gehülfsen im Kriegsrathe gesessen hatten, zu verordnen geruhet: die Nostråds = Vorzüge und den Geschlechtsrang (Mestnitschestwo) die unter den christlichen Geschlechtern, ihrer Abstammung ehemaligen Dienste und Verrechte wegen, im Schwange gegangen, aufzuheben und auf ewige Zeiten auszurotten, weil in den verflossenen Jahren aus diesem Vorzugsstreite und Geschlechtsrange in vielen zarischen Kriegsgesandtschafts- und andern Geschåften große Unord-

nungen und Nachtheil entstanden ist, die Kriegerleute viel vom Feinde gelitten haben, dem Feinde hingegen Freude verursacht, zwischen den zarischen Leuten selbst aber zu gottesvergessenem Hasse und großen langwierigen Feindschaften Gelegenheit gegeben worden ist. Aus dieser Ursache haben schon unter des Herrn Zaren Großvaters gottseligen Gedächtnisses, dem großen Herrn Zaren und Großfürsten Michaila Feodorowitsch, Selbstherrscher von ganz Groß-Rußland, die Bojaren, Dkolnitschen, Ráthe und andre Kriegsbefehlshaber, bei vielen Unternehmungen, zur Beförderung besserer Ordnung und Einigkeit, ohne Rücksicht auf ihren Geschlechtsrang gedient. Gleichgestalt dienten auch unter des Herrn Zaren Vaters gottseligen Gedächtnisses, dem großen Herrn Zaren und Großfürsten Alexei Michailowitsch, Selbstherrscher von ganz Groß- und Klein- und Weiß-Rußland, in seinen lithauischen und deutschen (polnischen und schwedischen) Feldzügen, alle Beamte bei der Armee und in vielen andern Geschäften, ohne Geschlechtsrang, da denn durch Gottes Hülfe viele glorreiche Siege erfochten worden sind. Obgleich nun aber damals der Dienst ohne Rücksicht auf den Geschlechtsrang verrichtet ward, so ist doch bishero die-

fer Geschlechtsrang und Vorzugsstreit nie völlig aufgehoben worden.

Dieserwegen hat also der große Herr Zar und Großfürst Feodor Alexeewitsch, Selbstherrscher von ganz Groß- und Klein- und Weiß-Rußland gottseligen Gedächtnisses, unter dem 12ten Januar des gedachten 190sten Jahres, verordnet, daß die Bojaren, Dkolnitschen, Ráthe und andre Beamte in den moskowischen Tribunalen und Gerichten und bei der Armee und in Gesandtschafts- und andern Geschäften, überall ohne Ansprüche auf ihren Geschlechtsrang dienen und inskünftige sich niemand wegen der Dienste und des Ranges seines Geschlechts dem andern vorziehen, niemand sich wegen aufgefundenener vergangener Vorzüge erheben, noch irgend jemanden erlittener Nachtheile wegen, erniedrigen oder schmähen, noch ihm die ehemals aus Armuth geleisteten niedrigen Dienste vorwerfen, so auch, wenn inskünftige jemand aus Armuth in niedrigen Stellen dienen möchte, ihm solches niemand vorwerfen, noch deshalb seine Ehre antasten soll.

Diesem zufolge befaßl der große Herr Zar, zu völliger Ausrottung und ewigen Vergessenheit dieses

Geschlechtsranges und Vorzugsstreites, alle bisherigen wegen der Dienste und des Ranges der Geschlechter gehaltene Verzeichnisse und Aufsätze dem Feuer zu übergeben.

Für die Zukunft aber und zum Gedächtniß folgender Geschlechter, befahl der große Herr Zar, im Kosräd ein Geschlechtsbuch zu halten und selbiges zu ergänzen, so daß diejenigen Personen und Geschlechter, deren Namen bisher im Geschlechtsbuche nicht befindlich gewesen, nebst ihren Verwandten, in selbiges eingetragen werden sollten, zu welchem Ende man von ihnen eigenhändig unterschriebene Verzeichnisse fordern soll.

Diejenigen fürstlichen und andre edle Geschlechter, die bei des großen Herrn Zaren Vorfahren und während seiner eigenen Regierung als Bojaren, Dkolnitschen und Dumnoi Dworänen in Ehrenämtern gestanden, oder solche alte edle Geschlechter, die zwar nicht in besagten Ehrenämtern gestanden, aber unter der Regierung des großen Herrn Zaren Aletervaters gottseligen Gedächtnisses, des großen Herrn Zaren und Großfürsten Zwan Wasiljewitsch, Selbstherrschers von ganz Rußland, als Großbots

schafter, und Gesandten, und Wojewoden bei der Armee und in Städten, oder in andern wichtigen Versendungen gebraucht worden sind, oder ansehnliche Stellen bei seinem Hofe bekleidet haben, und bisher nicht in das Geschlechtsbuch eingeschrieben worden sind, sollen, wenn sie deshalb deutliche Beweise beibringen, in ein besonderes Buch eingetragen werden.

Dieserjenigen Geschlechter, die nicht in vorgedachten Ehrenämtern oder wichtigen Gesandtschaften gedienet haben, aber in der Regierung des großen Herrn Zaren Großvaters gottseligen Gedächtnisses, des großen Herrn Zaren und Großfürsten Michaila Feodorowitsch, Selbstherrschers von ganz Rußland, als Wojewoden bei der Armee und in Städten, oder als Großbotschafter und Gesandten oder in andern wichtigen Versendungen und Ehrenämtern in Diensten gestanden, oder in dem Zehendbuche (Desjätნი) in die erste Klasse eingeschrieben sind, alle diese sollen, wenn sie deshalb Beweise beibringen, namentlich in ein besonderes Buch eingetragen werden.

Diejenigen Geschlechter, die in allen diesen obgedachten Ehrenämtern und vornehmen Bedienungen nicht gestanden haben, aber in dem Zehendbuche in die mittlere und letzte Klasse eingeschrieben worden sind, sollen gleichfalls in ein besonderes Buch eingetragen werden.

Diejenigen Personen, die aus niederm Stande für ihrer Väter oder ihre eigene Verdienste unter die moskowischen Standespersonen eingeschrieben worden sind, deren Namen sollen, nach ihren eingereichten Verzeichnissen, gleichfalls in ein besonderes Buch eingetragen werden.

Zur Besorgung dieses Geschäftes verordnet der große Herr Zar gottseligen Gedächtnisses, den Bojaren Wolodimir Dmitriewitsch Dolgorukoi, den Dumnoi-Dworänin Alexei Iwanowitsch Kshewskoi, den Kosrads Dumnoi-Diak Wafilei Grigorjewitsch Semelow, und den Kosrads-Diak Feodor Schaklowitoi.

17. Am 27. März des besagten 190sten (1682) Jahres ist auf Befehl des großen Herrn Zaren und

Großfürsten Feodor Alexeewitsch, Selbstherrschers von ganz Groß- und Klein- und Weiß-Rußland, gottseligen Gedächtnisses, dem ihm vorgelegten Extrakt gemäß, verordnet worden: Wenn Personen von fürstlichen oder andern Geschlechtern nicht in das Geschlechtsbuch des Rosrads eingetragen sind, in ihren eingereichten Verzeichnissen aber von gewissen altadelichen Geschlechtern (Kodoslownie Ljudi) abzustammen behaupten, obgleich diese altadelichen Geschlechter in ihren Geschlechtsregistern ihrer nicht erwähnt haben, so soll man von diesen altadelichen Geschlechtern eigenhändig unterschriebene Aufsätze fordern, ob gedachte Personen wirklich zu ihrem Geschlechte gehören. Wenn nun diese altadelichen Geschlechter in ihren Aufsätzen anzeigen, oder bei gerichtlichem Befragen aussagen, daß besagte Personen von ihren Vorfahren abstammen, so sollen selbige im Rosrads-Geschlechtsbuche, bei den Geschlechtern, von welchen sie abstammen, eingeschrieben werden: wenn aber die altadelichen Geschlechter anzeigen, daß diese Personen nicht von ihrem Geschlechte sind, so sollen solche Personen mit ihrer Forderung nicht gehört und im Geschlechtsbuche nicht bei besagten altadelichen Geschlechtern, sondern bei

sonders eingeschrieben, zwischen beiden Theilen aber deshalb keine Konfrontazion angestellet werden.

18. Resolution des Kaisers Peters des Ersten gottseligen Andenkens auf die Vorstellung des Sinods vom 19ten November 1721.

Wegen der Djeti Bojarskie der Archiereien, um sie und ihre Kinder, gleich dem Adel, von Bezahlung der Kopfsteuer (Poduschnoi Oklad,) zu befreien, haben Seine Kaiserliche Majestät folgende eigenhändige Resolution gegeben: „Es sey so, für diejenigen, die seit ihrem Großvater adeliche Rechte genossen haben.“

19. In der Rangtabelle vom 24sten Januar 1722 ist im 15ten Punkt folgendes verordnet:

Kriegsbediente von unadelicher Abkunft, die sich zu Oberoffizieren aufgedienet haben, erhalten mit diesem Range zugleich den Adel, sowohl für ihre Person, als für diejenigen ihrer Kinder, die ihnen in ihrem Oberoffiziersstande geboren werden. Wenn aber jemand keine dergleichen Kinder hat, aber wohl andre, die ihm vor seiner Erhebung zum Ober-

offizier geboren worden sind, so soll der Adel nur einem dieser seiner Söhne, für welchen der Vater darum Ansuchung thun wird, ertheilet werden. Die Kinder aller in gleichem Range (Oberoffiziers- bis zum Stabsoffiziersrange) stehenden Civil- und Hofbedienten von unadelicher Abkunft, sind keine Edelleute.

Erklärung.

In Beziehung auf die eigentlichen Worte dieses Gesetzes, sollen, laut demselben, alle, die nicht in wirklichen Kriegsdiensten, aber in gleichem Range stehen, als solche, die den persönlichen aber nicht erblichen Adel haben, betrachtet werden.

Anmerkung.

Personen, die den persönlichen Adel haben, sollen nicht in das Geschlechtsbuch der Statthalterschaft eingetragen werden.

Verordnung.

20. Da Wir aber hiebei die Verdienste vieler solcher Personen in Erwägung ziehen, so verordnen

Wir zum Besten des persönlichen Adels: 1) Wenn der Großvater, Vater und Sohn, in einem Range, der den persönlichen Adel giebt, gestanden haben, so ertheilen Wir ihren Nachkommen die Freiheit, um den wirklichen Adel Ansuchung zu thun. 2) Wenn Vater und Sohn in einem Range, der den persönlichen Adel giebt, gestanden, und zwanzig Jahre lang untadelhaft gedienet haben, so ertheilen Wir dem Enkel die Freiheit, um den wirklichen Adel Ansuchung zu thun.

21. In einem namentlichen Befehl des Kaisers Peters des Ersten gottseligen Gedächtnisses vom 31. Januar 1724. ist folgendes verordnet:

Seine Kaiserliche Majestät haben verordnet: daß zu Sekretärs bloß Edelleute angestellt werden sollen, damit selbige weiter zu Assessoren, Räten und zu höhern Rang befördert werden können. Wenn aber jemand aus dem Gerichtsbedientenstande (Podjatscheskoi Tschin) sich besonders hervorthut und verdient macht, so soll er, mit einem Zeugnisse des dirigirenden Senats, weiter befördert werden, und sobald er Sekretär ist, eben so, als wenn jemand

im Kriegsdienste Fähndrich geworden, den Adel erhalten.

Erklärung.

In der Rangtabelle vom 24sten Januar 1722. ist zu Ende des 15ten Punkts folgendes verordnet:

„Die Kinder der übrigen im gleichen Range stehenden Civil- und Hofbedienten von unadelicher Abkunft, sind keine Edelleute.“

In einem namentlichen Befehl vom 31. Januar 1724. aber ist folgendes enthalten:

„Wer von dergleichen Leuten Sekretär wird, dem soll, so als wenn jemand im Kriegsdienste zum Fähndrich erhoben worden ist, der Adel ertheilt werden.“

Da nun in diesem namentlichen Befehle vom 31. Januar 1724. der Kinder und Nachkommen solcher Personen gar nicht erwähnt ist, hingegen selbige in der Rangtabelle vom 24sten Januar 1722, zu Ende des 15ten Punkts, ausdrücklich mit folgenden Worten vom Adel ausgeschlossen werden: „die Kinder der in diesem Range befindlichen Personen von

„unadelicher Abkunft, sind keine Edelleute,“ so haben Wir, in Rücksicht, einer Seits, des denen Personen, die in diesem Range stehen, nach den Gesetzen unstreitig gebührenden persönlichen Adels, anderer Seits aber, zur Erhaltung der ehrenvollen Würde des russischen Adels, zu verordnen für gut befunden, daß auch in diesem Falle eben so verfahren werden soll, wie oben, zum Besten der Nachkommen solcher Personen, die den persönlichen Adel haben, festgesetzt worden ist; nämlich: 1) Wenn der Großvater, Vater, und Sohn, in einem Range, der den persönlichen Adel giebt, gestanden haben, so stehts ihren Nachkommen frei, um den wirklichen Adel Ansuchung zu thun. 2) Wenn Vater und Sohn in einem Range, der den persönlichen Adel giebt, gestanden, und zwanzig Jahre lang untadelhaft gedienet haben, so stehet es dem Enkel frei, um den wirklichen Adel Ansuchung zu thun.

22. In der Rangtabelle vom 24sten Januar 1722 ist zu Ende des 16ten Punkts folgendes verordnet:

Die in unsern Diensten befindliche Ausländer, sollen ihren Adel und Wapen entweder durch eigene

Urkunden oder öffentliche Zeugnisse von Seiten der Regierung ihres Vaterlandes beweisen.

Zur Bestätigung alles Vorstehenden, haben Wir diesen Unsern Gnadenbrief, enthaltend die Rechte, Freiheiten und Vorzüge Unsers Wohlgebornen lieben getreuen unterthänigen russischen Adels, eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Reichssiegel zu bekräftigen befohlen. So geschehen in Unserer Residenz St. Petersburg, am 21sten April, im Jahre nach Christi Geburt 1785, Unserer Regierung im drei und zwanzigsten.

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben: (L. S.) Gedrukt beim Senat am 24. April 1785.

Katharina.
